

Schleswig-Holsteinischer Landtag ☐ **Umdruck 16/511**

IHK-Vereinigung Schleswig-Holstein

Finanzministerium Schleswig-Holstein Herrn Minister Rainer Wiegard Düsternbrooker Weg 64

24105 Kiel

Per Fax: 0431 / 988 - 4176

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

Sachgebiet:

Steuern, Finanzen, Öffentliche Haushalte

Federführung: **IHK Lübeck**

Ihr Ansprechpartnerin

Nicole Baumann

Telefon

0451 6006-237

Fax

0451 6006-4237

E-Mail

baumann@luebeck.ihk.de

Unser Zeichen

Bau

20. Dezember 2005

Entwurf eines Gesetzes über die Besteuerung des Spieleinsatzes (SpEStG) Antrag der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Hamburg, Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Schleswig-Holstein, Thüringen

Sehr geehrter Herr Minister Wiegard,

zu dem von den oben genannten Bundesländern in den Bundesrat eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über die Besteuerung des Spieleinsatzes (SpEStG) möchten wir im folgenden Stellung nehmen.

1. Ausweislich der Gesetzesbegründung soll Ziel des neuen Gesetzes ein eigenständiges Verkehrssteuergesetz für Glücks- und Geschicklichkeitsspiele sein. Die bisherigen steuerlichen Regelungen des Rennwett- und Lotteriegesetzes sollen aufgehoben werden. Für Steuerpflichtige und Finanzbehörden soll die Besteuerung übersichtlich und leichter anwendbar gestaltet werden. Ferner soll ein einheitliches Steueranmeldungsverfahren eingeführt werden, dass das umständliche Anmelde- und Steuerfestsetzungsverfahren ersetzen soll. Der Gesetzentwurf sieht eine Besteuerung des Spieleinsatzes bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit in Höhe von 10 % und bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit in Höhe von 20 % vor. Die Spieleinsatzsteuer soll an den Spielvertrag i.S.d. § 762 BGB anknüpfen. Zum Spieleinsatz soll demgemäß alles gehören, was der Spieler aufwendet, um spielen zu können.

Seite 1 von 3



- 2. Mit Urteil vom 05. Mai 2005 (Rechtssache C-38/93 "Glawe") hat der EuGH für die Umsatzbesteuerung von Geldspielautomaten mit Gewinnmöglichkeit bereits entschieden, dass als Bemessungsgrundlage für die Besteuerung nur die tatsächlich erhaltene Gegenleistung für die erbrachte Leistung in Frage kommt. Bei Spielautomaten mit Gewinnmöglichkeit, die aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften einen bestimmten Prozentsatz der Spieleinsätze als Gewinn an die Spieler wieder auszahlen, besteht die tatsächlich erhaltene Gegenleistung demnach nur in dem Teil der Einsätze, über den der Betreiber selbst verfügen kann. Die an den Spieler ausgezahlten Gewinne gehören nicht zur Bemessungsgrundlage. Zur Begründung führte der EuGH aus, dass der Aufsteller beim Öffnen des Automaten lediglich den Inhalt der Kasse entnehmen könne. Somit verbleibe ein Teil des Spieleinsatzes bereits im Spielautomaten zur späteren Auszahlung der Gewinne. Dieser Anteil könne weder als Bestandteil der Gegenleistung für die Bereitstellung der Automaten noch als Entgelt für eine andere dem Spieler erbrachte Leistung wie die Gewährung einer Gewinnmöglichkeit angesehen werden. Aufgrund dieser Entscheidung des EuGH bestehen aus unserer Sicht begründete Zweifel an der Vereinbarkeit der gewählten Bemessungsgrundlage des Spieleinsatzes mit dem Europäischen Recht.
- 3. Wir erkennen natürlich an, dass die derzeitige Situation für die Länder schwierig ist, da aufgrund des Urteils des EuGH vom 17. Februar 2005 (Rechtssache C-453/02 und C-462/02 "Linneweber") zur Gleichbehandlung von öffentlichen Spielbanken und gewerblichen Spielgerätebetreibern im Bereich der Umsatzbesteuerung faktisch keine Umsatzbesteuerung bei den gewerblichen Spielgerätebetreibern durchgeführt wird.
- 4. Aus unserer Sicht liegt es sowohl im Interesse der Länder, als auch im Interesse der betroffenen Unternehmen baldmöglichst eine Rechtssicherheit bzw. Rechtsklarheit im Rahmen der Besteuerung von Spielautomaten herzustellen.
- 5. Dessen ungeachtet, möchten wir zu Bedenken geben, dass sich aus den festgelegten Besteuerungssätzen in Höhe von 20 % für Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit und 10 % für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit auf den Spieleinsatz eine erhebliche steuerliche Mehrbelastung für die betroffenen Unternehmen der Automatenbranche ergibt. Bisher wurde im Rahmen der Umsatzbesteuerung eine Besteuerung in Höhe von 16 % auf den Kasseninhalt vorgenommen, was bezogen auf den Spieleinsatz eine Besteuerung in Höhe von ca. 3 % bedeutet. Nunmehr wird durch die Einführung einer Spieleinsatzsteuer eine Besteuerung in Höhe von 10 % des Spieleinsatzes für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit vorgenommen. Dies bedeutet eine Verdreifachung der steuerlichen Belastung und kann sich für die gesamte Branche der Spielautomatenaufsteller als Existenzbedrohung darstellen.

Seite 2 von 3

6. Die betroffenen Unternehmen haben zudem keine Möglichkeit auf die steuerliche Mehrbelastung zu reagieren. Die für die Gewinnausschüttung bei Spielautomaten geltende Spielverordnung sieht einen gesetzlich zwingend festgelegten Anteil an den Spieleinsätzen vor, der als Gewinn wieder ausgeschüttet wird. Die Unternehmen können demnach die Höhe der Gewinnausschüttung nicht selbst beeinflussen oder verändern. Nach der zum 01.01.2006 geltenden Spielverordnung muss eine vorgeschriebene Gewinnausschüttung in Höhe von 78 % des Spieleinsatzes vorgenommen werden. Den Spielautomatenaufstellern verbleiben somit lediglich 22 % des Spieleinsatzes als Kasseninhalt, von denen 10 % auf den gesamten Spieleinsatz als Spieleinsatzsteuer abgezogen werden. Daraus ergibt sich eine Steuerbelastung bezogen auf den Kasseninhalt in Höhe von 45 %. Sollte von den Spielautomatenaufstellern sogar eine höhere als die gesetzlich festgelegte Gewinnausschüttung in Höhe von 78 % vorgenommen werden, so ist die Auswirkung aufgrund der 10 % Spieleinsatzsteuer auf den Spieleinsatz noch viel dramatischer, da den Spielautomatenaufstellern noch weniger als 22 % des Spieleinsatzes als Kasseninhalt zur Verfügung stehen und sie davon sowohl die Steuer als auch ihre übrigen Kosten aufbringen müssen. Damit wird dem einzelnen Möglichkeit genommen, durch höhere als vorgeschriebenen Gewinnausschüttungen Anreize für bestimmte Spielgeräte zu schaffen und so die Nachfrage unternehmerisch zu steuern.

Aus den dargelegten Gründen möchten wir im Zuge der anstehenden Beschlussfassung des Bundesrates anregen, die geplante Einführung einer Spieleinsatzsteuer in dieser Form noch einmal zu überdenken, insbesondere vor dem Hintergrund, dass als Bemessungsgrundlage aus unserer Sicht nur der Kasseninhalt und nicht der Spieleinsatz in Frage kommt und durch die Einführung einer neuen Sondersteuer keine steuerliche Mehrbelastung der betroffenen Unternehmen im Vergleich zur früheren Umsatzbesteuerung vor den EuGH-Urteilen vorgenommen wird.

Mit freundlichen Grüßen

Vereinigung der Industrie- und Handelskammern in Schleswig-Holstein

i. A.

Baumann